

Rundschreiben Januar 2012

Gesetzgebung

1. Angehörigenverträge: Bei Vermietung unter Marktniveau gelten neue Steuerregeln

Vermieten Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung auf Dauer, können Sie auch die laufenden Kosten, die Schuldzinsen und die Abschreibungen steuerlich berücksichtigen. Das Finanzamt überprüft Ihren Fall nur unter besonderen Umständen auf Liebhaberei - wenn Sie die Wohnung beispielsweise an Verwandte zu einem Preis unter dem Marktniveau überlassen. Dann mussten Sie als Vermieter bisher belegen, dass langfristig gesehen ein Überschuss der reduzierten Mieteinnahmen über die kompletten Aufwendungen möglich ist. Denn für den Abzug von Werbungskosten tragen Sie die Beweislast. Das hat sich ab 2012 geändert: Die Überschussprognose ist entfallen und es gibt eindeutige gesetzliche Vorgaben.

Bis Ende 2011 galt: Die verbilligte Miete wird ins Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete (Kaltmiete plus umlagefähige Kosten für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung laut Mietspiegel) gesetzt und es gelten drei Steuerregeln:

1. Die vereinbarte Miete beträgt weniger als 56 % der ortsüblichen Miete: Es erfolgt eine Aufteilung in zwei Bereiche und Werbungskosten können nur anteilig abgezogen werden. Beträgt die verbilligte Miete beispielsweise 40 % der Marktmiete, fallen 60 % der Aufwendungen steuerlich unter den Tisch.
2. Die tatsächliche Miete beläuft sich auf weniger als 75 %, aber zumindest auf 56 % des Mietspiegels: Eine Überschussprognose ist erforderlich.
 - Kommt diese zu einem positiven Ergebnis, lassen sich die Werbungskosten in voller Höhe absetzen.
 - Lässt sich die Überschusserzielungsabsicht nicht nachweisen, dürfen die Werbungskosten - wie in der ersten Alternative - nur anteilig abgezogen werden.
3. Der Angehörige zahlt zwischen 75 % und 99,9 % des Marktpreises: Grundsätzlich wird eine Überschusserzielungsabsicht unterstellt, es ist keine Prognoserechnung nötig und die Werbungskosten zählen zu 100 %.

Ab 2012 gelten zwei neue Steuerregeln:

1. Die Miete beträgt weniger als 66 % der ortsüblichen Miete: Es erfolgt generell und ohne Prüfung einer Überschussprognose eine anteilige Kürzung der auf die Wohnung entfallenden Werbungskosten, die von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.
2. Die Miete beträgt zwischen 66 % und 99,9 % der ortsüblichen Miete: Es ist Regel Nr. 3 aus 2011 anzuwenden; ein ungekürzter Werbungskostenabzug ist zulässig.

Hinweis: Diese Änderungen gelten auch für vor 2012 abgeschlossene Mietverträge.

2. Elektronische Steuerdatenübertragung: Die Fairness für Steuerzahler soll wiederhergestellt werden

Auch bei der Einkommensbesteuerung setzen sich die elektronische Datenübertragung und -verarbeitung immer mehr durch. Dies nützt vor allem der Finanzverwaltung und weniger dem Steuerzahler. Deshalb haben Steuerberaterverbände, Lohnsteuerhilfevereine und andere eine gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags und an das Bundesfinanzministerium verfasst. Darin fordern sie rasche Umgestaltungen, um die Nachteile für den Steuerzahler zu beseitigen.

1. Die Finanzverwaltung sammelt immer mehr Daten über den Steuerzahler von Dritten ein. So sind etwa Arbeitgeber, Arbeitsagenturen, private und gesetzliche Rentenversicherer sowie Krankenkassen verpflichtet, Daten elektronisch an den Fiskus zu übermitteln. Der Steuerzahler als eigentlich Betroffener bleibt dabei häufig außen vor. Da dies dem Steuerlaien oft gar nicht auffällt, fordern die Verbände eine klare gesetzliche Verpflichtung, Betroffene sowohl über den Inhalt als auch über den Zeitpunkt der Meldung zu informieren.
2. In der täglichen Praxis der Finanzämter werden die in der Steuererklärung angegebenen Beträge oft einfach durch elektronisch gemeldete Daten überschrieben. Stellt sich später heraus, dass die ursprünglichen Beträge doch zutrafen, ändern Finanzbeamte den Bescheid meist nur, wenn er nachteilig für den Fiskus war. Steuerzahler aber müssen Einspruch einlegen, um ihr Recht durchzusetzen. Daher sollen die Finanzämter Datenabweichungen zunächst überprüfen müssen, bevor sie sie übernehmen dürfen.
3. Heutzutage überträgt der Steuerzahler seine Steuererklärung via ELSTER zum Finanzamt, nachdem er seine Daten selbst eingegeben hat. Hat er sich zu seinem Nachteil verschrieben (hätte er also Anspruch auf Erstattung) und stellt er dies erst nach Ablauf der Einspruchsfrist fest, kann er den Fehler wegen Bestandskraft nicht mehr korrigieren. Hat er sich jedoch zu seinem Vorteil vertan (und müsste also eine Nachzahlung leisten), kann das Finanzamt den Bescheid später noch ändern. Deshalb fordern die Verbände, dass Schreib- und ähnliche Fehler des Steuerzahlers nachträglich korrigiert werden können - was zu Zeiten der Papiererklärung ja auch kein Problem war.

Einkommensteuer

3. Entfernungspauschale: Höchstbetrag von 4.500 € im Jahr ist rechtmäßig

Die Pendlerpauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeit sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung wird unabhängig vom Verkehrsmittel gewährt. Auf die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitnehmer oder Selbständige tatsächlich hat, kommt es grundsätzlich nicht an.

Behinderte können dagegen entweder die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Und auch Unfall- und Flugkosten werden mit dem tatsächlichen Aufwand berücksichtigt. Ansonsten sind aber sämtliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten. Dies gilt für Parkgebühren, Finanzierungskosten, Versicherungsbeiträge, Diebstahl, Reparaturkosten sowie für Straßen- und Tunnelmauts.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt. Diese Beschränkung gilt für

- Strecken, die mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden,
- die Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft an Tagen, an denen nicht der eigene oder der Firmenwagen benutzt wird, und

- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit keine höheren Aufwendungen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Die Höchstgrenze gilt nur dann nicht, wenn der Pendler seinen eigenen oder den vom Arbeitgeber überlassenen Pkw verwendet oder Fahrkartenpreise für öffentliche Verkehrsmittel oberhalb der 4.500 € zahlen muss.

Zweck der Entfernungspauschale ist es, Aufwendungen für die Wege zwischen dem Arbeitsplatz und der Wohnung vereinfacht abzugelten. Der dargestellte Unterschied bei der Begrenzung findet seine Rechtfertigung darin, dass Bus- und Bahnfahrer die Höhe ihres Aufwands durch den Erwerb einer Jahreskarte selbst begrenzen können.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt daher nicht vor - und auch keine Ungleichbehandlung unterschiedlich anspruchsvoller Bahnfahrer. Wer 2. Klasse reist, kann die 0,30 €/km in der Regel ohne Nachweis absetzen, weil seine Fahrtkosten im Jahr unter 4.500 € bleiben. Da Tickets für die 1. Klasse meist teurer sind, muss bei diesen der Nachweis über den tatsächlichen Preis geführt werden, um auch Beträge ab 4.500 € absetzen zu können. Das ist aber hinnehmbar, denn es liegt in der Natur der Sache, dass sich Pauschalregelungen bei verschiedenen Personen unterschiedlich günstig auswirken.

4. Altersvorsorge: Bei Vertragsabschluss ab 2012 sehen Sparer erst mit 62 Geld

Bei der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ist das Mindestrentenalter vom 60. auf das 62. Lebensjahr angestiegen. Dies gilt für Verträge bzw. Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen bzw. erteilt werden. Nur bei einer Unterschrift oder Zusage bis Silvester 2011 ist es beim 60. Geburtstag geblieben. Haben Sparer diesen Termin verstreichen lassen, müssen sie jetzt also 24 Monate länger auf die erste Auszahlung warten. Dies betrifft vier Sparformen:

1. Lebensversicherungen: Die privilegierte Halbierung der Kapitaleinnahmen mit der tariflichen Einkommen- statt der pauschalen Abgeltungsteuer bei Auszahlung oder Kündigung gelingt bei einer Mindestlaufzeit von zwölf Jahren und wenn die Versicherungsleistung erst ab dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Bei Verträgen, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen werden, steigt das Alter auf 62 Jahre. Bis zum 31.12.2011 abgeschlossene Altpolice genießen hinsichtlich des Alters von 60 Jahren Bestandsschutz.

Hinweis: Sofern bei Altpolice wesentliche Vertragsmerkmale wie beispielsweise Laufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe und -zahlungsdauer nach 2011 geändert werden, beginnt die Mindestvertragsdauer neu zu laufen. Dies wird steuerlich wie der Abschluss eines neuen Vertrags eingestuft. Als Folge wird dann auf das 62. Lebensjahr abgestellt und eine neue Zwölfjahreslaufzeit für die halbierte Besteuerung beginnt.

2. Zertifizierte Riester-Altersvorsorgeverträge: Die Anhebung der Altersgrenze gilt ebenfalls für ab 2012 abgeschlossene Riester-Police. Zulagen und Sonderausgabenabzug gibt es für Neupolice ab 2012 nur noch, wenn die Verträge die ersten Altersvorsorgeleistungen ab dem 62. Lebensjahr vorsehen. Für Police von 2011 und früher gilt der Bestandsschutz für ein Mindestalter von 60 Jahren - anders als bei Lebensversicherungen - auch dann noch, wenn ab 2012 die Beiträge oder die Versicherungssumme erhöht werden.

Hinweis: Handelt es sich um nichtgeförderte Riester-Beiträge, gelten in der Auszahlungsphase die normalen Besteuerungsregeln für entsprechende Produkte. Erfolgt die Auszahlung später durch eine Kapitalabfindung, gilt für die halbierte Besteuerung dasselbe wie bei den Lebensversicherungen.

3. Rürup-Basisrentenverträge: Nach 2011 abgeschlossene Police dürfen Altersleistungen ebenfalls nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen, um den Sonderausgabenabzug der Beiträge zu sichern. Bei Altverträgen von vor 2012 führt die Erhöhung von Versicherungssumme oder Beiträgen steuerlich nicht zu einer

neuen Police, da die Beträge zugunsten eines zertifizierten Basisrentenvertrags gezahlt werden.

4. Betriebliche Altersvorsorge: Auch in diesem Bereich gilt das 60. Lebensjahr als Untergrenze für Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nur noch beim Abschluss bis Ende 2011. Für spätere Versorgungszusagen gilt das Mindestalter von 62 Jahren. Betroffen sind die drei Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds, bei denen in der Sparphase steuerfrei Lohn eingezahlt werden kann.

5. Erstattungszinsen: Neue Regeln bei der Besteuerung als Kapitaleinnahmen

Steuererstattungen verzinst das Finanzamt mit 6 % jährlich. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für die Einkommensteuer 2009 begann die Verzinsung damit ab dem 01.04.2011.

Bis Mitte 2010 waren Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass es sich bei den Erstattungszinsen um Kapitaleinnahmen handelt, die der Abgeltungsteuer unterliegen, obwohl entsprechende Nachzahlungszinsen steuerlich nicht abzugsfähig sind und wie herkömmliche private Kreditzinsen eingestuft werden. Dann hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch entschieden, dass Steuerzinsen überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Dieses Urteil wurde wiederum über eine Gesetzesänderung revidiert: Im Erstattungsfall handelt es sich demnach weiterhin um steuerpflichtige Kapitaleinnahmen. Diese müssen Steuerzahler über die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung angeben, da zuvor kein Steuereinbehalt erfolgt. Hierbei sind folgende Konstellationen denkbar:

- Festgesetzte Erstattungszinsen sind im Zeitpunkt des Zuflusses auf dem Konto als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen, soweit sie nicht zu den Betriebseinnahmen gehören.
- Ändert sich der Steuerbescheid anschließend zugunsten des Finanzamts und werden zuvor erstattete Zinsen zurückgezahlt, liegen negative Kapitaleinnahmen vor, die im Zeitpunkt der Zahlung mindernd zu berücksichtigen sind.
- Nachzahlungszinsen gehören zu den nichtabziehbaren Aufwendungen. Zahlt das Finanzamt zuvor beglichene Nachzahlungszinsen zurück, liegen dementsprechend keine steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen vor.
- Vor 1999 konnten Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abgezogen werden. Werden diese jetzt - etwa nach einer Betriebsprüfung oder einem Gerichtsverfahren - erstattet, wird der ehemalige Einkommensteuerbescheid berichtigt. Das gilt auch für bestandskräftige Bescheide, sofern sie noch nicht verjährt sind.

Hinweis: Sind Sie mit dieser Gesetzesänderung nicht einverstanden und verweisen Sie auf die günstige BFH-Rechtsprechung, müssen Sie die Erstattungszinsen zunächst dennoch vollständig deklarieren, auf den Steuerbescheid mit den Kapitaleinnahmen warten und dann Einspruch dagegen einlegen. Es ist zu vermuten, dass der BFH seine Meinung, die er in anhängigen Revisionen zu überprüfen hat, nicht ändern wird.

Umsatzsteuer

6. Gutscheine: Wann fällt Umsatzsteuer an?

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) hat kürzlich neue Hinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen gegeben. Zunächst weist sie darauf hin, dass zwischen Nennwertgutscheinen und Warengutscheinen zu unterscheiden ist: Auf Nennwertgutscheinen ist ein fester Währungswert - beispielsweise in Euro - aufgedruckt. Bei der Ausgabe erfolgt noch keine Umsatzsteuerung.

Beispiel: Ein Buchhändler gibt einen Geschenkgutschein über 20 € aus. Der Gutschein wird einen Monat später für ein Buch eingelöst. Eine Versteuerung erfolgt erst bei der Einlösung. Dann sind die 20 € mit 7 % (ermäßigter Steuersatz für Bücher) zu versteuern.

Weist der Buchhändler bei der Ausgabe eines solchen Nennwertgutscheins trotzdem gesondert Umsatzsteuer aus, schuldet er diese wegen des unrichtigen Steuerausweises. Da bei der Einlösung des Gutscheins ohnehin Umsatzsteuer anfällt, kommt es somit zu einer doppelten Belastung mit Umsatzsteuer.

Von den Nennwertgutscheinen unterscheiden sich Warengutscheine darin, dass bereits bei der Ausgabe eine Umsatzsteuer durch den ausgegebenen Unternehmer vorzunehmen ist. Bei der Einlösung ist dann keine Versteuerung mehr erforderlich. Schon bei der Ausgabe wird eine konkrete Leistung festgelegt.

Beispiele:

- Ein Restaurant gibt (entgeltlich) Gutscheine für ein Frühstücks- oder Lunchbuffet aus.
- Ein Kino verkauft Gutscheine für Filmvorführungen.
- Ein Sonnenstudio gibt Gutscheine aus, die zur Benutzung einer Sonnenbank für eine bestimmte Dauer berechtigen.

Hinweis: Bei der Abgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer tauchen weitere sowohl umsatz- als auch lohnsteuerliche Probleme auf. Sofern Sie Waren- oder Nennwertgutscheine an Arbeitnehmer abgeben, nehmen Sie daher bitte Kontakt mit uns auf.

7. Unternehmenssitz: Wohnsitz ist nur in Ausnahmefällen maßgeblich

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Frage geklärt, was genau einen „im Ausland ansässigen Unternehmer“ ausmacht. Im Urteilsfall hatte der Kläger den Sitz seines Unternehmens nach Österreich verlegt und sich dort ein halbes Jahr später auch privat angemeldet. Die zuständigen Zollbehörden stellten jedoch fest, dass er sich überwiegend in Deutschland aufhielt. Daher ging das deutsche Finanzamt von einem inländischen Wohnsitz aus. Da ihm die österreichische Finanzverwaltung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hatte, war außerdem unstreitig, dass sich der Sitz des Unternehmens in Österreich befand.

Der Unternehmer überließ Kraftfahrer an Speditionen in Deutschland und war daher von Österreich aus als Leiharbeitsunternehmer tätig. Seine Rechnungen erteilte er ohne ausgewiesene Umsatzsteuer mit dem Hinweis, dass seine Kunden die Steuer gemäß § 13b Umsatzsteuergesetz schulden. Dieses sogenannte Reverse-Charge-Verfahren - auch Wechsel der Steuerschuldnerschaft genannt - ist auf Dienstleistungen anwendbar, die ein ausländischer Unternehmer in Deutschland erbringt. Dann schuldet nicht er als Dienstleister die Umsatzsteuer, sondern der Leistungsempfänger.

Beispiel: Ein niederländischer Unternehmer erbringt Beratungsleistungen gegenüber einem Dortmunder Unternehmer. Der Deutsche schuldet die Umsatzsteuer: Er muss sie an das für ihn zuständige Finanzamt abführen. Sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er gleichzeitig einen Vorsteuerabzug geltend machen. Für den Niederländer besteht der Vorteil darin, sich in Deutschland nicht steuerlich erfassen lassen zu müssen.

Durch diese Regelung sollen auch Steuerausfälle vermieden werden. Denn Dienstleister, die nur im Ausland ansässig sind und die Steuer nicht in Deutschland abführen, sind für den deutschen Fiskus nur schwer greifbar.

Das deutsche Finanzamt ging im Fall des Unternehmers nicht davon aus, dass er Ausländer ist, da er einen Wohnsitz im Inland unterhielt. Nach dem Urteil des EuGH ist der Wohnsitz für den Sitz des Unternehmens aber nicht maßgeblich. Wohn- und Unternehmenssitz sind vielmehr voneinander zu trennen. Da er sein Unternehmen von

Österreich aus betrieb, war der Unternehmer demnach doch Ausländer und konnte das Reverse-Charge-Verfahren anwenden.

Hinweis: Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn es sich beim Unternehmenssitz im Ausland lediglich um eine Postanschrift bzw. eine Briefkastenfirma handelt. Dann kann der private Wohnsitz doch maßgeblich sein.

8. Inneregemeinschaftliche Lieferung: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Steuerhinterzieher!

Lieferungen in andere EU-Staaten können als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass ein Unternehmer diese Steuerfreiheit jedoch nicht beanspruchen kann, wenn er sich vorsätzlich an einer Umsatzsteuerhinterziehung beteiligt hat.

Im Urteilsfall hatten die Geschäftsführer eines Pkw-Handels mehrere Pkw an italienische Autohäuser geliefert und waren auf die dubiose Bitte der Italiener eingegangen, die Rechnungen an Scheinabnehmer zu adressieren. Das Vortäuschen von Zwischenabnehmern ist eine weitverbreitete Geschäftspraktik und führt dazu, dass die tatsächlichen Abnehmer die Erwerbsumsatzsteuer umgehen können. Wegen ihrer Mithilfe waren die Geschäftsführer bereits zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt worden.

Dennoch waren sie der Ansicht, dass die Pkw-Lieferungen nach Italien nicht zu versteuern sind. Sie beriefen sich deshalb auf die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, um eine Umsatzsteuernachforderung ihres Finanzamtes in Höhe von 1,9 Mio. € abzuwenden.

Die Richter gewährten ihnen jedoch keine Steuerbefreiung. Denn nach den europarechtlichen Vorgaben ist eine Lieferung steuerpflichtig, wenn der Unternehmer die Identität des Erwerbers verschleiert, um im Bestimmungsland die Hinterziehung der Mehrwertsteuer zu ermöglichen.

Hinweis: Die Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen kann nicht nur bei betrügerischen Machenschaften entfallen, sondern auch bei ehrlichen Unternehmern, wenn sie die strengen Buch- und Belegnachweise nicht korrekt erbringen können. Sprechen Sie uns deshalb an, falls Sie innergemeinschaftliche Lieferungen erbringen. Wir prüfen, ob alle erforderlichen Nachweise in korrekter Form vorliegen.

9. Vorsteuerabzug: Ordnen Sie gemischt genutzte Gegenstände rechtzeitig Ihrem Unternehmen zu

Unternehmer können einen Vorsteuerabzug nur für Lieferungen oder Leistungen beanspruchen, die sie für ihr Unternehmen beziehen. Deshalb kommt ein Vorsteuerabzug zum Beispiel nicht in Betracht, wenn sich der Unternehmer ein neues Sofa für sein privates Wohnzimmer liefern lässt.

Ist ein Gegenstand sowohl für den unternehmerischen als auch für den privaten Bereich vorgesehen, wird er nur dann für das Unternehmen bezogen, wenn der Unternehmer ihn seinem Unternehmen zuordnet. Er hat ein Zuordnungswahlrecht und kann den Gegenstand (z.B. einen Pkw mit mindestens 10 %iger unternehmerischer Nutzung)

- komplett seinem Unternehmen zuordnen,
- komplett im Privatvermögen belassen oder
- seinem Unternehmen nur mit dem unternehmerischen Nutzungsanteil zuordnen.

Diese Zuordnungsentscheidung muss er bereits bei Anschaffung oder zumindest „zeitnah“ nach außen hin dokumentieren, zum Beispiel indem er die Vorsteuerbeträge geltend macht. Anderenfalls kann er die Vorsteuer nicht abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich untersucht, wann eine Zuordnung noch als „zeitnah“ gilt. Nach Ansicht des Gerichts muss der Vorsteuerabzug nicht zwingend in der ersten Umsatzsteuervoranmeldung, spätestens aber in einer zeitnah erstellten Umsatzsteuererklärung des betreffenden Jahres vorgenommen werden. Eine zeitnahe Zuordnung liegt aber nur dann vor, wenn die betreffende Umsatzsteuererklärung spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres eingereicht wird. Erfolgt die Zuordnung jedoch erst in einer später eingegangenen Umsatzsteuererklärung, wird kein Vorsteuerabzug mehr gewährt.

Hinweis: Selbst wenn für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung eine Fristverlängerung besteht (z.B. weil der Unternehmer steuerlich beraten ist), muss die Zuordnung zum Unternehmen spätestens bis zum 31.05. erfolgt sein. Der BFH argumentiert, dass Fristverlängerungen nur für Steuererklärungen gelten und nicht für die Ausübung von Wahlrechten.

10. Inneregemeinschaftliche Lieferung: Bei der Abnehmerversicherung ist große Vorsicht geboten

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt dann vor, wenn unter anderem die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Lieferung an einen anderen Unternehmer
- Warentransport aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der EU

Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, scheidet im Regelfall die Steuerfreiheit für die innergemeinschaftliche Lieferung. Dass die Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Lieferant nachweisen.

Dabei kommt dem Nachweis der Warenbewegung in der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Äußerst problematisch sind solche Fälle, in denen der Transport der Ware weder durch den Lieferanten noch durch eine von ihm beauftragte Spedition durchgeführt wird. Nimmt der Abnehmer der Ware den Transport nämlich selbst vor oder beauftragt er jemanden damit, muss eine sogenannte Abnehmerversicherung erfolgen: Der Abnehmer bzw. sein Beauftragter muss versichern, die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat der EU zu bringen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gab nicht diejenige Person die Abnehmerversicherung ab, die die Ware tatsächlich in Empfang genommen hatte. Die Erklärung enthielt einen anderen Namen. Daher ging der BFH von einem fehlerhaften Belegnachweis aus und zweifelte die Warenbewegung in einen anderen Mitgliedstaat der EU an.

Beispiel: Ein deutscher Autohändler verkauft ein Fahrzeug an einen spanischen Händler. Ein Mitarbeiter des spanischen Händlers holt das Fahrzeug beim deutschen Lieferanten ab.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass der abholende Mitarbeiter die Versicherung unterschreibt.

Hinweis: Der hier dargestellte Urteilsfall beschäftigt sich nur mit einem Detailproblem. Bei der Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung sind viele Dinge zu beachten: Umfangreiche Belege sind zu beschaffen und Aufzeichnungen vorzunehmen. Sofern Sie in Ihrem Betrieb keine Routine im Umgang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen haben, sprechen Sie uns im Vorfeld gern an. Eine Korrektur im Nachhinein kann zu erheblichen steuerlichen Problemen führen.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

11. Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011: Was die Finanzverwaltung zur privaten Erbschaft zu sagen hat

Knapp drei Jahre nach Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2009 hat das Bundesfinanzministerium jetzt den Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR) 2011

veröffentlicht. Diese sollen die veraltete Version - nämlich die ErbStR 2003 - durch eine anwenderfreundlichere ersetzen. Richtlinien sind zwar nur für die Finanzbehörden bindend, bieten in Erbschafts- und Schenkungsfällen aber eine verlässliche Orientierung zum Umgang mit dem Fiskus.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über einige neugeregelte Sachverhalte im privaten Bereich:

- Gleichgeschlechtliche Lebenspartner: Die Richtlinien berücksichtigen die neueingeführte Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit den Ehegatten; insbesondere die persönlichen Freibeträge, die Regeln zum Zugewinnausgleich und zur steuerfreien Zuwendung des Familienwohnheims wurden angepasst.
- Erbauseinandersetzung: Treffen die Beteiligten eine Vereinbarung etwa über eine Teilungsanordnung, die von den Erbanteilen laut Testament oder gesetzlicher Regelung abweicht, wirkt sich dies auf mehrere Steuerbefreiungen aus. Durch eine Erbauseinandersetzung ändert sich zwar die Bemessungsgrundlage bei ihnen. Dadurch ändert sich aber nicht auch die Zuordnung der erworbenen Vermögensgegenstände beim jeweiligen Erben entsprechend.
- Aufwand vor dem Tod: Lässt der potentielle Erbe in Erwartung seines Erbes auf eigene Kosten Baumaßnahmen an der Immobilie des Erblassers durchführen oder zahlt er auf dessen Lebensversicherung Prämien ein, gehören seine Eigenleistungen später nicht zum steuerpflichtigen Erwerb.
- Zugewinnausgleich: Verbindlichkeiten können nicht nur bis zur Höhe des positiven Vermögens, sondern komplett abgezogen werden. Dadurch lässt sich auch negatives Vermögen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs zur Steuerbefreiung bei der Erbschaftsteuer berücksichtigen.
- Gemischte Schenkung: Da seit 2009 bei allen Vermögensarten generell der Verkehrswert angesetzt wird, muss bei gemischten Schenkungen keine Rechnung unter Einbezug des niedrigeren Steuerwerts im Verhältnis zum höheren Marktpreis mehr durchgeführt werden.
- Zeitpunkt der Grundstücksschenkung: Die Zuwendung eines vollständig sanierten und renovierten Gebäudes gilt erst mit Abschluss der Arbeiten als ausgeführt. Dieser Zeitpunkt ist auch Stichtag für die Bewertung der Immobilie.
- Private Steuerschulden: Private Einkommensteuerschulden und -erstattungsansprüche des Erblassers aus dem Sterbejahr gelten nicht als Nachlassschuld bzw. Forderung. Schulden und Erstattungen vor dem Todesjahr werden jedoch als Nachlassverbindlichkeit und Forderung berücksichtigt.
- Familienwohnheim: In den Richtlinien werden die Voraussetzungen und die schädlichen Handlungen für die 2009 neueingeführte Steuerbefreiung beim durch den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder die Kinder geerbten Familienwohnheim ausführlich erläutert.

Verfahrensrecht

12. Betriebsprüfung: Finanzamt darf Prüfungszeitraum nicht pauschal bei allen Steuerarten erweitern

Meldet sich die Betriebsprüfung bei Ihnen mit dem Wunsch nach einer Visite vor Ort, so bezieht sich dieser Wunsch in der Regel nicht auf mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume für alle Steuerarten - also für Einkommen- oder Körperschaft- sowie Umsatz- und Gewerbesteuer. Dabei haben die Beamten einen Ermessensspielraum; sie können die Prüfung auch auf bestimmte Sachverhalte beschränken. Nur bei Großbetrieben wird lückenlos geprüft.

Bei kleinen und mittelständischen Betrieben kommt es aber dann zu einer zeitlichen Ausweitung, wenn mit erheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist - etwa weil im Folgejahr hohe falsch oder gar nicht versteuerte Gewinne vermutet werden. Dann ist das Finanzamt in seiner Ermessensausübung hinsichtlich des zeitlichen Umfangs von der Bindung an die allgemeine Verwaltungsregelung mit seiner Begrenzung auf drei Besteuerungszeiträume befreit. Soweit bei einer anderen Steuerart keine erheblichen Änderungen vermutet werden, ist diese allerdings von der Erweiterung auszunehmen.

Beispiel: Der Prüfer entdeckt falsche Bilanzansätze, die auch Auswirkungen auf den Gewinn in der Zukunft haben. Für die Umsatzsteuer ist dies jedoch irrelevant.

Entscheidet sich das Finanzamt, die Prüfung auch auf nicht betroffene Steuerarten auszudehnen, ist dies ermessensfehlerhaft und die Prüfungsanordnung insoweit rechtswidrig. Eine pauschale Ausweitung auf alle in der ersten Prüfungsanordnung festgelegten Steuerarten ist weder vorgesehen, noch sachlich gerechtfertigt.

13. Steuersoftware: Programmfehler zählen als Verschulden des Benutzers

Ist die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen, wird ein Steuerbescheid bestandskräftig und Änderungen sind nur noch sehr eingeschränkt möglich. In einigen Sonderfällen können Sie den Bescheid auch nach seiner Bestandskraft und bis zur Verjährung noch berichtigen - auch zuungunsten des Finanzamts. Eine solche Möglichkeit besteht darin, auf sogenannte neue Tatsachen zu verweisen. Dieses Argument greift aber nur, wenn Sie Belege oder Sachverhalte nachreichen, die Ihnen bei der Erstellung der Steuererklärung noch nicht bekannt waren. Sollen sich die neuen Tatsachen zu Ihren Gunsten auswirken, dürfen Sie deren nachträgliches Bekanntwerden nicht grob verschuldet haben. Dabei wird Ihnen auch eine eventuelle Fahrlässigkeit unsererseits - also seitens Ihres Steuerberaters - angerechnet.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist bei handelsüblicher Steuersoftware analog zu verfahren: Beinhaltet das Programm einen Fehler, ist es unvollständig oder hat es eine unübersichtliche Menüführung und vergessen Sie als Nutzer deshalb steuerliche Abzugspositionen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, können Sie diese bei Bestandskraft des Steuerbescheids nicht mehr über neue Tatsachen nachholen, weil ein grobes Verschulden Ihrerseits vorliegt. Fehler im Programm müssen Sie sich also wie eigene Fahrlässigkeit oder die des beauftragten Experten zurechnen lassen.

Dies gilt aber nur, wenn Sie eine andere als die amtliche Steuersoftware verwenden. Verfügt diese nicht über den Funktionsumfang der offiziellen Elster-Programme der Finanzverwaltung, so haben Sie das Risiko einer fehlenden Fragestellung oder unübersichtlichen Menüführung selbst zu tragen.

Hinweis: Ein erst nach dem Steuerbescheid ergangenes Gerichtsurteil ist keine neue Tatsache. Dieses ist nur nutzbar, wenn über einen Einspruch noch nicht entschieden ist oder der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

14. Einspruchsverfahren: Antrag auf Aussetzung strittiger Steuerbeträge birgt Risiken

Mit einem Einspruch wird erst einmal nicht die Wirksamkeit des strittigen Steuerbescheids gehemmt. Dennoch müssen Sie die festgesetzten Beträge zunächst in voller Höhe bezahlen - auch wenn das Verfahren wahrscheinlich zu Ihren Gunsten ausgehen wird. Doch das muss nicht sein. Einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gibt das Finanzamt statt, sofern zumindest die Aussicht auf Erfolg des Einspruchs besteht. Dabei braucht der Erfolg nicht wahrscheinlicher zu sein als der Misserfolg. Dann sind die strittigen Beträge bis zur Entscheidung nicht zu zahlen. Wird dem Einspruch Recht gegeben, gibt es dann aber auch keine Erstattung mehr.

Hinweis: Unterliegen Sie wider Erwarten, müssen Sie im Fall der Aussetzung neben der fälligen Nachzahlung auch noch Zinsen zahlen: 0,5 % des ausgesetzten Betrags pro Monat. In einem Zinstief wie derzeit ist ein Jahreszins von 6 % ein teurer Kredit. Daher ist in Fällen mit nicht ganz so klarem Ausgang zu überlegen, ob die Steuern nicht erst einmal komplett bezahlt werden sollten. Denn wird dem Einspruch nach langem Hin und Her doch noch stattgegeben, zahlt das Finanzamt Erstattungszinsen.

Parken Sie den zunächst ausgesetzten Steuerbetrag auf einem Festgeldkonto zwischen, so muss das Finanzamt nicht etwa infolge sachlicher Unbilligkeit teils auf die Aussetzungszinsen verzichten, nur weil diese die mit der Festgeldanlage im Aussetzungszeitraum erzielte Rendite deutlich übersteigen. Sinn und Zweck der Verzinsung ausgesetzter Beträge ist nämlich, den Nutzungsvorteil wenigstens zum Teil abzuschöpfen, den Sie erhalten, weil Sie während der Dauer der Aussetzung über eine Geldsumme verfügen konnten, die an sich dem Fiskus zusteht. Hierbei ist grundsätzlich irrelevant, ob Sie tatsächlich Zinsvorteile erzielt haben.